

1130. Landrecht. Das Statthalteramt Zürich übermittelt am 11. Juli 1901 das Gesuch des Stadtrates Zürich um Erteilung des Landrechtes an Heinrich Konrad Adorf, Schuhmachermeister, von Marburg, Preußen, geboren am 23. März 1864, wohnhaft in Zürich III, Haldenstrasse 126, welcher nach Beibringung einer bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 6. Juli 1901 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechtes mit seiner Ehefrau Maria Elisabetha geb. Sommer, geboren am 20. November 1861 und folgenden minderjährigen Kindern: 1. Fritz Adolf, geboren am 3. Dezember 1892 und 2. Karl Heinrich, geboren am 17. Februar 1898, gegen eine Einkaufsgebühr von 400 Fr. am 27. April 1901 in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme des Heinrich Konrad Adorf, Schuhmachermeister, von Marburg, Preußen, sowie seiner Ehefrau und der 2 minderjährigen Kinder in das Bürgerrecht der Stadt Zürich wird bestätigt und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf 200 Fr. festgesetzt. Dieselbe ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Wird die Landrechtsgebühr innert dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und es fällt alsdann auch die Gemeindebürgerrechtserteilung dahin.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde im Sinne von § 2 lit. 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf 10 Fr. angesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem preussischen Staatsverbanne zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung an sich selbst zu tragen hätte.

VII. Mitteilung an a) Heinrich Konrad Adorf unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, b) den Stadtrat Zürich mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Einsicht der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Zürich; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion; f) die Militärdirektion.